

Unionsmarke

1. Grundprinzipien

a) Grundsatz der Autonomie:

Das Recht der Unionsmarke ist ein vom jeweiligen nationalen Recht unabhängiges, autonomes System. Nationale Vorschriften können auf die Unionsmarke nur angewandt werden, wenn die UMV dies ausdrücklich zulässt.

b) Grundsatz der Einheitlichkeit:

Die Unionsmarke hat Wirkung für das gesamte Gebiet der Europäischen Union, sofern nichts anderes bestimmt ist, Art. 1 II UMV. Sie ist ein einheitliches, supranationales Recht und besteht daher im Gegensatz zur IR-Marke nicht aus einem Bündel nationaler Marken.

c) Grundsatz der Koexistenz:

Das Unionsmarkenrecht tritt nicht an die Stelle der nationalen Markenrechte sondern besteht neben diesen, Erwägungsgrund 6 UMV.

d) Grundsatz der Permeabilität:

Spezielle Rechtsvorschriften sollen die Unionsmarke privilegieren und mit dem nationalen Markenrecht verzahnen, so dass ein stärkerer, durchlässiger Rechtsschutz entsteht.

2. Reine Registermarke

Anders als eine deutsche Marke kann die Unionsmarke lediglich durch Eintragung erworben werden, Art. 6 UMV. Ein Schutz entsteht daher nicht durch bloße Benutzung oder notorische Bekanntheit. Zuständig für die Eintragung ist das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) mit Sitz in Alicante, Spanien.

3. Besonderheiten gegenüber dem deutschen Recht

a) Absolute Schutzhindernisse:

Die absoluten Schutzhindernisse nach Art. 7 UMV sind umfassend von Amts wegen zu prüfen, Art. 42 I UMV, vgl. demgegenüber § 37 III MarkenG. Besteht ein Schutzhindernis auch nur in einem Teil der Union, so wird die Anmeldung mit Wirkung für die gesamte Union zurückgewiesen, Art. 7 II UMV.

b) Übertragung:

Im Gegensatz zum deutschen Recht, bei dem die Übertragung formlos nach § 27 MarkenG i.V.m. §§ 413, 398 BGB erfolgt, kann die Unionsmarke nach Art. 20 III UMV nur schriftlich abgetreten werden. Das Schriftformerfordernis betrifft nur die dingliche Übertragung, nicht hingegen das Verpflichtungsgeschäft. Der Erwerber kann die Rechte aus der Unionsmarke erst nach Eintragung der Übertragung in das Register geltend machen, Art. 20 XI UMV. Nach deutschem Recht ist die Stellung des Antrags auf Eintragung ausreichend, § 28 II 1 MarkenG.

c) Widerspruchsverfahren:

Bestehen keine absoluten Schutzhindernisse, so wird die Anmeldung der Unionsmarke veröffentlicht, Art. 44 UMV. Innerhalb einer dreimonatigen Frist kann dann gegen die Eintragung Widerspruch mit der Begründung erhoben werden, dass der Eintragung relative Schutzhindernisse nach Art. 8 UMV entgegenstehen, Art. 46 I UMV. Erst danach erfolgt die Eintragung der Unionsmarke (vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren). Im Gegensatz dazu ist das Widerspruchsverfahren im deutschen Rechts nachgeschaltet, § 42 I MarkenG.

d) Rechtserhaltende Benutzung:

Lange umstritten war die Frage, in welchem räumlichen Gebiet die rechtserhaltende Benutzung nach Art. 18 I UMV erfolgen muss. Hier wurde mitunter vertreten, dass die Benutzung in mindestens drei Mitgliedsstaaten erfolgen muss, wohingegen Rat und Kommission auch die Benutzung innerhalb eines einzigen Staates für ausreichend erachteten. Der EuGH hat hingegen entschieden, dass für die Beurteilung der Benutzung auf den einheitlichen Binnenmarkt abzustellen ist, hoheitliche Grenzen demnach außer Acht bleiben (EuGH, GRUR 2013, 182, Tz. 42, 44 – *ONEL/OMEL*; *Sosnitza*, GRUR 2013, 105, 108 f.).